

Beschluss über die Neuordnung der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz des WWAV

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgerdienste <i>Vorlagenersteller:</i> Birte Hansen	<i>Datum</i> 23.08.2022 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss Elmenhorst/Lichtenhagen (Vorberatung)	01.09.2022	N
Gemeindevertretung Elmenhorst/Lichtenhagen (Entscheidung)	22.09.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister wird durch die Gemeindevertretung beauftragt und ermächtigt, die Vertragsabwicklungen über die Neuordnung der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes (WWAV) zu führen und abzuschließen.

Des Weiteren beschließt die Gemeinde, dass die im Gemeindeeigentum befindlichen Löschwasserhydranten dem WWAV rückwirkend zum 01.01.2022 übertragen werden. Die Löschwasserhydranten sind dementsprechend aus dem Anlagevermögen auszusondern.

Sachverhalt

Zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde gehört lt. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) die Sicherstellung der Löschwasserversorgung. Diesem kommt die Gemeinde nach, indem sie sich abhängiger und unabhängiger Löschwasserversorgungen bedient.

Vorteile einer abhängigen Löschwasserversorgung sind vor allem die ständige Wasserliefermenge, die saubere Qualität sowie die Unterhaltung des Löschwassers. Aus diesem Grunde wurde seinerzeit ein Vertrag über die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung zwischen dem WWAV, der EURAWASSER Nord GmbH und der Gemeinde geschlossen.

Der einst bestehende Vertrag endete am 30.06.2018 mit dem Auslaufen des Betreibervertrages zwischen dem WWAV und der EURAWASSER Nord GmbH. Da eine komplette Neuordnung kurzfristig nicht möglich war, wurde ein Status Quo beibehalten und in den vergangenen drei Jahren der Vertrag neu gestaltet. Im Ergebnis dessen wurde anliegender Löschwasservertrag ausgearbeitet, welcher die Rechte, Pflichten, Kosten etc. regelt.

Mit der Neuordnung der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz des WWAV ist die vollständige Übernahme aller Hydranten vorgesehen.

Folglich muss die Gemeinde gemäß § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) über die Aussonderung der Feuerlöschhydranten aus dem Anlagevermögen beschließen. Diesem wird hiermit genüge getan.

Die zu erwartenden Einnahmen in Höhe von 64.135,00 Euro, welche auf Grundlage des Restbuchwertes ermittelt wurden, werden mit den kommenden Forderungen gegenüber der Gemeinde seitens des WWAV aufgerechnet. Die Kosten für die ständige Vorhaltung der Hydranten und der zur Verfügung stehenden Löschwassermenge beträgt im Haushaltsjahr 2022 für die Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen 5.008,33 Euro (§ 7 Abs. 2).

Finanzielle Auswirkungen

Ja, im Rahmen des Haushaltsplans.

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei vom Plan abweichenden Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €

Anlage/n

2	Beschluss der GV vom 24.03.2022 (öffentlich)
3	Löschwasservertrag Elmenhorst Lichtenhagen (öffentlich)
4	22-07-13 Protokollauszug GKZ 20 24.06.2022 (öffentlich)
5	22-08-16 Anlage PK GV 20 (Schreiben des WWAV) (öffentlich)

Zurückgestellt

Gemeindevertretung
Elmenhorst/Lichtenhagen

Beschluss

VO/OS/20-1274/2022

Status: öffentlich

Beschluss über die Neuordnung der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz des WWAV

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bürgerdienste / Frau Anne Stricker

Erstellungsdatum: 15.02.2022

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

24.03.2022

Gemeindevertretung Elmenhorst/Lichtenhagen

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird durch die Gemeindevertretung beauftragt und ermächtigt, die Vertragsabwicklungen über die Neuordnung der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz des Warnow-Wasser- und Abwasserverband (WWAV) zu führen und abzuschließen.

Des Weiteren beschließt die Gemeinde, dass die im Gemeindeeigentum befindlichen Löschwasserhydranten dem WWAV rückwirkend zum 01.01.2022 übertragen werden. Die Löschwasserhydranten sind dementsprechend aus dem Anlagevermögen auszusondern.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP: 14

Einstimmig
 mit Stimmenmehrheit

laut Beschlussvorschlag
 Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____
Nein-Stimmen: _____
Stimmenenthaltungen: _____

Sachverhalt/Begründung:

Zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde gehört lt. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) die Sicherstellung der Löschwasserversorgung.

Diesem kommt die Gemeinde nach, indem sie sich abhängiger und unabhängiger Löschwasserversorgungen bedient.

Vorteile einer abhängigen Löschwasserversorgung sind vor allem die ständige Wasserliefermenge, die saubere Qualität sowie die Unterhaltung des Löschwassers. Aus diesem Grunde wurde seinerzeit ein Vertrag über die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung zwischen dem WWAV, der EURAWASSER Nord GmbH und der Gemeinde geschlossen.

Der einst bestehende Vertrag endete am 30.06.2018 mit dem Auslaufen des Betreibervertrages zwischen dem WWAV und der EURAWASSER Nord GmbH.

Da eine komplette Neuordnung kurzfristig nicht möglich war, wurde ein Status Quo beibehalten und in den vergangenen drei Jahren der Vertrag neugestaltet. Im Ergebnis dessen wurde anliegender Mustervertrag ausgearbeitet, welcher die Rechte, Pflichten, Kosten etc. regelt.

Mit der Neuordnung der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz des WWAV ist die vollständige Übernahme aller Hydranten vorgesehen.

Folglich muss die Gemeinde gemäß § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) über die Aussonderung der Feuerlöschhydranten aus dem Anlagevermögen beschließen. Diesem wird hiermit genüge getan.

Die zu erwartenden Einnahmen, welche auf Grundlage des Restbuchwertes ermittelt werden, werden mit den kommenden Forderungen gegenüber der Gemeinde seitens des WWAV aufgerechnet.

Finanzielle Auswirkungen

Ja, im Rahmen des Haushaltsplanes


Einvernehmen erteilt
Bürgermeister


fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/in


haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachbereichsleiterin Finanzverwaltung

Anlagen

- Musterlöschvertrag

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in

Muster - Löschwasservertrag

Vereinbarung über die Bereitstellung von Löschwasser aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem

zwischen

dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband

Carl-Hopp-Str. 1
18069 Rostock

vertreten durch den

Vorstand Frau Ines Gründel, Frau Karin Helke,
Frau Susanne Dräger, Herrn Axel Wiechmann

- nachstehend „WWAV“ genannt –

und

der
Gemeinde

vertreten durch den

Bürgermeister

- nachfolgend „GEMEINDE“ genannt -

Präambel

Der GEMEINDE obliegt nach § 2 Abs. 1 Pkt. 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 612, ber. 2016, S. 20) die Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung in ihrem Gebiet, insbesondere die Löschwasserversorgung.

Der WWAV ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände. Er ist Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung für sein Verbandsgebiet und Eigentümer der Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der WWAV der Nordwasser GmbH als Betriebsführer.

Der WWAV ist nach der Maßgabe der jeweils geltenden Wasserversorgungssatzung verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz sicherzustellen.

Die GEMEINDE und der WWAV vereinbaren die Bereitstellung von Löschwasser über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz des WWAV nach Maßgabe der Technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt W405 in der jeweils gültigen Fassung.

Besonderer Objektschutz gemäß § 2 Abs. 1, Pkt. 4 BrSchG M-V und die gemeindeeigenen Löschwasserleitungen sind nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 1

Übergabe der Hydranten an den WWAV

- (1) Die GEMEINDE verfügt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über Hydranten, die mit dem Versorgungsnetz des WWAV verbunden sind. Die Parteien vereinbaren die Übergabe dieser Hydranten an den WWAV. Der WWAV wird die Hydranten zukünftig auch zum Betrieb seiner öffentlichen Einrichtung für die Trinkwasserversorgung verwenden (Spülhydranten).
- (2) Die GEMEINDE überträgt alle in ihrem Eigentum stehenden Hydranten auf den WWAV. Der WWAV nimmt die Übertragung an. Die übertragenen Hydranten ergeben sich aus der **Anlage**.
- (3) Die Übertragung erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2022 (Stichtag).
- (4) Als Gegenleistung für die Übertragung schuldet der WWAV der GEMEINDE einen Kaufpreis in Höhe von xxxx Euro (Stand 05.11.2021: 635 Euro) pro Hydrant, die in der **Anlage** ausgewiesen sind. Die Parteien gehen davon aus, dass zum Kaufpreis keine Umsatzsteuer hinzutritt. Sollte dies jedoch der Fall sein, schuldet der WWAV zusätzlich zum Kaufpreis die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

- (5) WWAV und GEMEINDE sind sich darüber einig, dass alle Nutzungen und Lasten der übertragenen Vermögensgegenstände zum Stichtag auf den WWAV übergehen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht ebenfalls mit Wirkung zum Stichtag auf den WWAV über.
- (6) Die übertragenen Hydranten werden in dem Zustand übergeben, in dem sie sich am Stichtag befinden. Die Hydranten werden unter Ausschluss jeder Gewährleistung übertragen. Die GEMEINDE tritt hinsichtlich der übertragenen Hydranten sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Bereicherungsansprüche an den WWAV ab.

§ 2 Löschwasserbedarfsplanung

- (1) Die GEMEINDE erstellt eine Löschwasserbedarfsplanung zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG. Grundlage hierfür sind die einschlägigen technischen Regelwerke.
- (2) Der WWAV stellt für einsatzvorbereitende Zwecke der GEMEINDE Informationen zur Löschwasserbereitstellung über das vom WWAV auf dem Gebiet der GEMEINDE von ihm betriebene leitungsgebundene Wasserversorgungssystem zur Verfügung. Dazu gehören folgende Daten in Bezug auf alle Hydranten, die für eine Löschwasserentnahme technisch geeignet sind (Feuerlöschhydranten):
 - Standort der Feuerlöschhydranten des WWAV im Gebiet der GEMEINDE,
 - Anzahl der insgesamt für die GEMEINDE vorgehaltenen Feuerlöschhydranten,
 - mögliche Wasserentnahmekapazität je Feuerlöschhydrant unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.

Dies betrifft auch die Daten der Hydranten der durch den WWAV betriebenen leitungsgebundenen Wasserversorgungssysteme in nicht öffentlichen Straßen, Wegen, und Plätzen der GEMEINDE. Die Informationen werden vom WWAV in digitaler Form bereitgestellt und halbjährlich aktualisiert an die GEMEINDE übergeben.

- (3) Die Löschwasserentnahme über Hydranten wird in drei Kategorien gestaffelt.
 - Kategorie Fa: Aus dem System der öffentlichen Trinkwasserversorgung können maximal 96 m³/h entnommen werden. Die Entnahme hat aus zwei Hydranten mit jeweils bis zu 48 m³/h zu erfolgen.
 - Kategorie Fb: Aus dem System der öffentlichen Trinkwasserversorgung können maximal 48 m³/h entnommen werden. Die Entnahme kann aus einem Feuerlöschhydranten mit bis zu 48 m³/h oder aus zwei Hydranten mit jeweils bis zu 24 m³/h zu erfolgen.
 - Kategorie Fc: Aus dem System der öffentlichen Trinkwasserversorgung können maximal 24 m³/h entnommen werden. Die Entnahme soll aus einem Hydranten mit bis zu 24 m³/h erfolgen.

Die Löschwassermenge ist für eine Entnahmezeit von 2 Stunden zu berechnen.

Die Hydranten sind entweder Unterflur- oder Überflurhydranten DN80. Wenn eine zusätzliche Absperrung vor dem Hydranten (Hydrantenschieber) vorhanden ist, wird dies durch ein Schild gesondert gekennzeichnet.

- (4) Reicht die erforderliche Anzahl an Hydranten bzw. reichen die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 2 BrSchG aus, können GEMEINDE und WWAV eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit dies technisch möglich ist und hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom WWAV zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind.
- (5) Ergeben sich durch die Erschließung von neuen B-Plangebieten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Anforderungen der Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG M-V, wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie die Anzahl und Lage der erforderlichen Hydranten gemeinsam zwischen WWAV und der GEMEINDE abgestimmt.
- (6) Bei einer Verminderung der Anforderungen der Löschwasserversorgung wird sich der WWAV im Rahmen des technisch-wirtschaftlich Möglichen um eine Reduktion von Anlagen und Kosten der Löschwasserversorgung bemühen.
- (7) Nebenanlagen, wie Schutzbügel, sind Bestandteil der technischen Anlage des Feuerlöschhydranten.

§ 3

Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung

- (1) Der WWAV wird Löschwasser aus dem System der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Rahmen der technischen Verfügbarkeit und bei vorrangiger Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung an den hierfür vorgesehenen Hydranten zur Verfügung stellen. Die Löschwasserentnahme zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Personen oder für hohe Sachwerte bleibt davon unberührt. Die Verpflichtung des WWAV gilt nicht soweit und solange der WWAV an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem WWAV nicht zumutbar ist, gehindert ist.
- (2) Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Hydranten wird der WWAV im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchführen.
- (3) Die GEMEINDE und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der GEMEINDE, haben dem WWAV festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der

Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Schäden an den Hydranten, die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.

- (4) Die Anbringung von Hinweisschildern auf Hydrantenstandorte an Gebäuden und Grundstücken und deren Kontrolle obliegt - in Abstimmung mit der GEMEINDE – dem WWAV.
- (5) Die Löschwasservorhaltung kann durch den WWAV unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der WWAV wird die GEMEINDE über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird der WWAV der GEMEINDE unverzüglich mitteilen.

§ 4

Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Vorhersehbare Wasserentnahmen (z.B. zu Übungszwecken) können nach vorheriger Absprache über Ort, Zeit und Löschwassermenge mit dem WWAV durchgeführt werden. Der WWAV ist berechtigt, jederzeit die vorhersehbare Löschwasserentnahme zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.
- (2) Bei unvorhersehbaren Wasserentnahmen (z.B. zur Brandbekämpfung bzw. zur Bekämpfung sonstiger Unglücks- und Störfälle) wird die Leitstelle der Nordwasser GmbH zeitnah informiert.
- (3) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Einsatzzwecken (z.B. zur Brandbekämpfung bzw. zur Bekämpfung sonstiger Unglücks- und Störfälle) trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WWAV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte soweit wie möglich ausgeschlossen sind.
- (4) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Einsatzzwecken sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Die entnommenen Löschwassermengen werden in den Einsatzberichten der Feuerwehr dokumentiert. Der WWAV erhält halbjährlich zum 30.06. und zum 31.12. schriftlich eine Information über die Menge des im Berichtszeitraumes entnommenen Löschwassers.

§ 5

Unterauftragnehmer / Einbindung der Nordwasser GmbH

- (1) Der WWAV ist berechtigt, sich zur Erfüllung der von ihm übernommenen Aufgaben der Nordwasser GmbH und anderer qualifizierter Unterauftragnehmer zu bedienen.

- (2) Bei dem Einsatz von Feuerwehren zur Brandbekämpfung und zur Bekämpfung sonstiger Unglücks- und Störfälle im Gebiet der GEMEINDE wird der WWAV die Nordwasser GmbH verpflichtet, die Feuerwehr im Rahmen des technisch Möglichen bei der Löschwasserversorgung mit Personal und Betriebsmitteln zu unterstützen.

§ 6

Kommunikation / Ansprechpartner

Um eine wechselseitige Erreichbarkeit zu gewährleisten, werden sich die Vertragsparteien gegenseitig Kontaktdaten übergeben und laufend aktuell halten.

§ 7

Vergütung

- (1) Löschwasserentnahmen zu Einsatz- und Übungszwecken aus dem Wasserversorgungsnetz des WWAV durch die Feuerwehr der GEMEINDE sind unentgeltlich.
- (2) Die Kosten für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen (Kosten der Löschwasservorhaltung) trägt die GEMEINDE. Die Kosten der Löschwasservorhaltung werden pauschal ermittelt. Sie betragen 1 % der Gesamtkosten der Wasserversorgung im WWAV, mit Ausnahme der kalkulatorischen Kosten für die Wasserwerke. Die Aufteilung der Kosten erfolgt auf der Basis der am Anfang des Abrechnungszeitraumes vorhandenen Hydranten.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt jährlich zum 30.06. eines Kalenderjahres (erstmalig zum 30.06.2022) für das jeweils vorhergehende Kalenderjahr. Der WWAV ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu erheben.
- (4) Die Zahlungsverpflichtung gemäß Absatz 2 kann durch Aufrechnungserklärung der GEMEINDE mit ihrer Forderung aus dem Kaufpreis für die Hydranten gemäß § 1 Absatz 4 und Anlage 1 dieser Vereinbarung bewirkt werden. Die GEMEINDE erklärt bereits jetzt die Aufrechnung bis zur vollständigen Tilgung ihrer Kaufpreisforderung.
- (5) Soweit im Einzelfall auf Verlangen der GEMEINDE durch den WWAV Hydranten errichtet werden, erstattet die GEMEINDE die Kosten der Errichtung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der entstandenen Selbstkosten. Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung.
- (6) Soweit im Einzelfall auf Verlangen der GEMEINDE durch den WWAV wegen der Anforderungen der Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG eine Verstärkung oder besondere Dimensionierung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes vorgenommen wird, trägt die GEMEINDE die entsprechenden Kosten der Verstärkung bzw. die Mehrkosten der besonderen Dimensionierung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der entstandenen Selbstkosten per Rechnung, unmittelbar nach Fertigstellung.
- (7) Die Vergütung des WWAV versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

- (8) Soweit zur Ermittlung der Kosten der Löschwasservorhaltung bzw. zur Behandlung dieser Kosten im Rahmen der Trinkwassergebührenkalkulation bundesweit eine e-ines rechtskräftige Entscheidung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorliegt, prüfen die Vertragsparteien, ob eine Vertragsanpassung erforderlich ist. Gleiches gilt für be-standskräftige Verfügungen der Kartellbehörden.

§ 8 Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung des WWAV und der GEMEINDE ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Le-bens, des Körpers oder der Gesundheit, für die die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und Fahrlässigkeit haften.
- (2) WWAV und GEMEINDE stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die auf-grund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre der WWAV gegen die GEMEINDE und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung um-fasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. WWAV und GEMEINDE nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 9 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Er verlängert sich jeweils um fünf Jahre, sofern er nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf von einer Partei schriftlich gekündigt wird.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der WWAV und der GEMEINDE in ein grobes Missverhältnis geraten, werden WWAV und GEMEINDE eine angemessene Anpas-sung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 11
Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig bzw. rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere zu ersetzen, die dem jeweiligen Zweck am nächsten kommt. Anstelle von unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei einer späteren Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung die nicht berücksichtigten Aspekte bedacht hätten. Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

§ 12
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung der Änderungen und Ergänzungen gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (2) WWAV und GEMEINDE erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.

Rostock,

Rostock,

Für den Warnow-Wasser- und Abwasserverband

Für die Gemeinde

Anlage: „Auflistung der Hydranten“

Anlage zum
Muster-Löschwasservertrag

Anzahl der Feuerlöschhydranten in der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen

Elmenhorst	63
An de Wieden	1
An der Festwiese	1
Bachweg	1
Bergstr.	5
Driftenweg	3
Feldweg	2
Gewerbeallee	14
Hauptstr.	10
Nordstr.	11
Pappelweg	1
Rotkehlchenweg	1
Sanddornweg	2
Seeschwalbenweg	2
Steinbecker Eck	1
Steinbecker Weg	6
Waldweg	1
Wiedenfläut	1
Lichtenhagen	38
Ahrensholt	3
Birkenholt	4
Buchenholt	2
Dorfstr.	8
Eschenholt	2
Evershäger Weg	5
Kattenstiert	3
Lindenholt	5
Lütter Weg	1
Sievershäger Weg	1
Zum Wiesengrund	4
Elmenhorst/Lichtenhagen	101

**Vereinbarung über die Bereitstellung von Löschwasser
aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem**

zwischen

dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband

Carl-Hopp-Str. 1
18069 Rostock

vertreten durch den

Vorstand Frau Ines Gründel, Frau Karin Helke,
Frau Susanne Dräger, Herrn Axel Wiechmann

- nachstehend „WWAV“ genannt –

und

der
Gemeinde

Elmenhorst / Lichtenhagen

vertreten durch den

Bürgermeister Herrn Uwe Barten

- nachfolgend „GEMEINDE“ genannt -

Präambel

Der GEMEINDE obliegt nach § 2 Abs. 1 Pkt. 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 612, ber. 2016, S. 20) die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung in ihrem Gebiet, insbesondere die Löschwasserversorgung.

Der WWAV ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände. Er ist Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung für sein Verbandsgebiet und Eigentümer der Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der WWAV der Nordwasser GmbH als Betriebsführer.

Der WWAV ist nach der Maßgabe der jeweils geltenden Wasserversorgungssatzung verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz sicherzustellen.

Die GEMEINDE und der WWAV vereinbaren die Bereitstellung von Löschwasser über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz des WWAV nach Maßgabe der Technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt W405 in der jeweils gültigen Fassung.

Besonderer Objektschutz gemäß § 2 Abs. 1, Pkt. 4 BrSchG M-V und die gemeindeeigenen Löschwasserleitungen sind nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 1

Übergabe der Hydranten an den WWAV

- (1) Die GEMEINDE verfügt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über Hydranten, die mit dem Versorgungsnetz des WWAV verbunden sind. Die Parteien vereinbaren die Übergabe dieser Hydranten an den WWAV. Der WWAV wird die Hydranten zukünftig auch zum Betrieb seiner öffentlichen Einrichtung für die Trinkwasserversorgung verwenden (Spülhydranten).
- (2) Die GEMEINDE überträgt alle in ihrem Eigentum stehenden Hydranten auf den WWAV. Der WWAV nimmt die Übertragung an. Die übertragenen Hydranten ergeben sich aus der **Anlage**.
- (3) Die Übertragung erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2022 (Stichtag).
- (4) Als Gegenleistung für die Übertragung schuldet der WWAV der GEMEINDE einen Kaufpreis in Höhe von 64.135,00 Euro (Stand 05.11.2021: 635 Euro pro Hydrant), die in der **Anlage** ausgewiesen sind. Die Parteien gehen davon aus, dass zum Kaufpreis keine Umsatzsteuer hinzutritt. Sollte dies jedoch der Fall sein, schuldet der WWAV zusätzlich zum Kaufpreis die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

- (5) WWAV und GEMEINDE sind sich darüber einig, dass alle Nutzungen und Lasten der übertragenen Vermögensgegenstände zum Stichtag auf den WWAV übergehen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht ebenfalls mit Wirkung zum Stichtag auf den WWAV über.
- (6) Die übertragenen Hydranten werden in dem Zustand übergeben, in dem sie sich am Stichtag befinden. Die Hydranten werden unter Ausschluss jeder Gewährleistung übertragen. Die GEMEINDE tritt hinsichtlich der übertragenen Hydranten sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Bereicherungsansprüche an den WWAV ab.

§ 2 Löschwasserbedarfsplanung

- (1) Die GEMEINDE erstellt eine Löschwasserbedarfsplanung zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG. Grundlage hierfür sind die einschlägigen technischen Regelwerke.
- (2) Der WWAV stellt für einsatzvorbereitende Zwecke der GEMEINDE Informationen zur Löschwasserbereitstellung über das vom WWAV auf dem Gebiet der GEMEINDE von ihm betriebene leitungsgebundene Wasserversorgungssystem zur Verfügung. Dazu gehören folgende Daten in Bezug auf alle Hydranten, die für eine Löschwasserentnahme technisch geeignet sind (Feuerlöschhydranten):
 - Standort der Feuerlöschhydranten des WWAV im Gebiet der GEMEINDE,
 - Anzahl der insgesamt für die GEMEINDE vorgehaltenen Feuerlöschhydranten,
 - mögliche Wasserentnahmekapazität je Feuerlöschhydrant unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.

Dies betrifft auch die Daten der Hydranten der durch den WWAV betriebenen leitungsgebundenen Wasserversorgungssysteme in nicht öffentlichen Straßen, Wegen, und Plätzen der GEMEINDE. Die Informationen werden vom WWAV in digitaler Form bereitgestellt und halbjährlich aktualisiert an die GEMEINDE übergeben.

- (3) Die Löschwasserentnahme über Hydranten wird in drei Kategorien gestaffelt.
 - Kategorie Fa: Aus dem System der öffentlichen Trinkwasserversorgung können maximal 96 m³/h entnommen werden. Die Entnahme hat aus zwei Hydranten mit jeweils bis zu 48 m³/h zu erfolgen.
 - Kategorie Fb: Aus dem System der öffentlichen Trinkwasserversorgung können maximal 48 m³/h entnommen werden. Die Entnahme kann aus einem Feuerlöschhydranten mit bis zu 48 m³/h oder aus zwei Hydranten mit jeweils bis zu 24 m³/h zu erfolgen.
 - Kategorie Fc: Aus dem System der öffentlichen Trinkwasserversorgung können maximal 24 m³/h entnommen werden. Die Entnahme soll aus einem Hydranten mit bis zu 24 m³/h erfolgen.

Die Löschwassermenge ist für eine Entnahmezeit von 2 Stunden zu berechnen.

Die Hydranten sind entweder Unterflur- oder Überflurhydranten DN80. Wenn eine zusätzliche Absperrung vor dem Hydranten (Hydrantenschieber) vorhanden ist, wird dies durch ein Schild gesondert gekennzeichnet.

- (4) Reicht die erforderliche Anzahl an Hydranten bzw. reichen die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 2 BrSchG aus, können GEMEINDE und WWAV eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit dies technisch möglich ist und hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom WWAV zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind.
- (5) Ergeben sich durch die Erschließung von neuen B-Plangebieten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Anforderungen der Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG M-V, wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie die Anzahl und Lage der erforderlichen Hydranten gemeinsam zwischen WWAV und der GEMEINDE abgestimmt.
- (6) Bei einer Verminderung der Anforderungen der Löschwasserversorgung wird sich der WWAV im Rahmen des technisch-wirtschaftlich Möglichen um eine Reduktion von Anlagen und Kosten der Löschwasserversorgung bemühen.
- (7) Nebenanlagen, wie Schutzbügel, sind Bestandteil der technischen Anlage des Feuerlöschhydranten.

§ 3

Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung

- (1) Der WWAV wird Löschwasser aus dem System der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Rahmen der technischen Verfügbarkeit und bei vorrangiger Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung an den hierfür vorgesehenen Hydranten zur Verfügung stellen. Die Löschwasserentnahme zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Personen oder für hohe Sachwerte bleibt davon unberührt. Die Verpflichtung des WWAV gilt nicht soweit und solange der WWAV an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem WWAV nicht zumutbar ist, gehindert ist.
- (2) Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Hydranten wird der WWAV im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchführen.
- (3) Die GEMEINDE und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der GEMEINDE, haben dem WWAV festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der

Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Schäden an den Hydranten, die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.

- (4) Die Anbringung von Hinweisschildern auf Hydrantenstandorte an Gebäuden und Grundstücken und deren Kontrolle obliegt - in Abstimmung mit der GEMEINDE – dem WWAV.
- (5) Die Löschwasservorhaltung kann durch den WWAV unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der WWAV wird die GEMEINDE über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird der WWAV der GEMEINDE unverzüglich mitteilen.

§ 4

Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Vorhersehbare Wasserentnahmen (z.B. zu Übungszwecken) können nach vorheriger Absprache über Ort, Zeit und Löschwassermenge mit dem WWAV durchgeführt werden. Der WWAV ist berechtigt, jederzeit die vorhersehbare Löschwasserentnahme zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.
- (2) Bei unvorhersehbaren Wasserentnahmen (z.B. zur Brandbekämpfung bzw. zur Bekämpfung sonstiger Unglücks- und Störfälle) wird die Leitstelle der Nordwasser GmbH zeitnah informiert.
- (3) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Einsatzzwecken (z.B. zur Brandbekämpfung bzw. zur Bekämpfung sonstiger Unglücks- und Störfälle) trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WWAV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte soweit wie möglich ausgeschlossen sind.
- (4) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Einsatzzwecken sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Die entnommenen Löschwassermengen werden in den Einsatzberichten der Feuerwehr dokumentiert. Der WWAV erhält halbjährlich zum 30.06. und zum 31.12. schriftlich eine Information über die Menge des im Berichtszeitraumes entnommenen Löschwassers, mit der Zuordnung zu den jeweiligen Hydranten.

§ 5

Unterauftragnehmer / Einbindung der Nordwasser GmbH

- (1) Der WWAV ist berechtigt, sich zur Erfüllung der von ihm übernommenen Aufgaben der Nordwasser GmbH und anderer qualifizierter Unterauftragnehmer zu bedienen.

- (2) Bei dem Einsatz von Feuerwehren zur Brandbekämpfung und zur Bekämpfung sonstiger Unglücks- und Störfälle im Gebiet der GEMEINDE wird der WWAV die Nordwasser GmbH verpflichtet, die Feuerwehr im Rahmen des technisch Möglichen bei der Löschwasserversorgung mit Personal und Betriebsmitteln zu unterstützen.

§ 6

Kommunikation / Ansprechpartner

Um eine wechselseitige Erreichbarkeit zu gewährleisten, werden sich die Vertragsparteien gegenseitig Kontaktdaten übergeben und laufend aktuell halten.

§ 7

Vergütung

- (1) Löschwasserentnahmen zu Einsatz- und Übungszwecken aus dem Wasserversorgungsnetz des WWAV durch die Feuerwehr der GEMEINDE sind unentgeltlich.
- (2) Die Kosten für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen (Kosten der Löschwasservorhaltung) trägt die GEMEINDE. Die Kosten der Löschwasservorhaltung werden pauschal ermittelt. Sie betragen 1 % der Gesamtkosten der Wasserversorgung im WWAV, mit Ausnahme der kalkulatorischen Kosten für die Wasserwerke. Die Aufteilung der Kosten erfolgt auf der Basis der am Anfang des Abrechnungszeitraumes vorhandenen Hydranten.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt jährlich zum 30.06. eines Kalenderjahres (erstmalig zum 30.06.2022) für das jeweils vorhergehende Kalenderjahr. Der WWAV ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu erheben.
- (4) Die Zahlungsverpflichtung gemäß Absatz 2 kann durch Aufrechnungserklärung der GEMEINDE mit ihrer Forderung aus dem Kaufpreis für die Hydranten gemäß § 1 Absatz 4 und Anlage 1 dieser Vereinbarung bewirkt werden. Die GEMEINDE erklärt bereits jetzt die Aufrechnung bis zur vollständigen Tilgung ihrer Kaufpreisforderung.
- (5) Soweit im Einzelfall auf Verlangen der GEMEINDE durch den WWAV Hydranten errichtet werden, erstattet die GEMEINDE die Kosten der Errichtung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der entstandenen Selbstkosten. Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung.
- (6) Soweit im Einzelfall auf Verlangen der GEMEINDE durch den WWAV wegen der Anforderungen der Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG eine Verstärkung oder besondere Dimensionierung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes vorgenommen wird, trägt die GEMEINDE die entsprechenden Kosten der Verstärkung bzw. die Mehrkosten der besonderen Dimensionierung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der entstandenen Selbstkosten per Rechnung, unmittelbar nach Fertigstellung.
- (7) Die Vergütung des WWAV versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

- (8) Soweit zur Ermittlung der Kosten der Löschwasservorhaltung bzw. zur Behandlung dieser Kosten im Rahmen der Trinkwassergebührenkalkulation bundesweit eine e-ines rechtskräftige Entscheidung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorliegt, prüfen die Vertragsparteien, ob eine Vertragsanpassung erforderlich ist. Gleiches gilt für be-standskräftige Verfügungen der Kartellbehörden.

§ 8 Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung des WWAV und der GEMEINDE ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Le-bens, des Körpers oder der Gesundheit, für die die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und Fahrlässigkeit haften.
- (2) WWAV und GEMEINDE stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die auf-grund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre der WWAV gegen die GEMEINDE und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung um-fasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. WWAV und GEMEINDE nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 9 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Er verlängert sich jeweils um fünf Jahre, sofern er nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf von einer Partei schriftlich gekündigt wird.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächli-chen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der WWAV und der GEMEINDE in ein grobes Missverhältnis geraten, werden WWAV und GEMEINDE eine angemessene Anpas-sung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 11 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig bzw. rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere zu ersetzen, die dem jeweiligen Zweck am nächsten kommt. Anstelle von unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei einer späteren Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung die nicht berücksichtigten Aspekte bedacht hätten. Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung der Änderungen und Ergänzungen gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (2) WWAV und GEMEINDE erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.

Rostock,

Für den Warnow-Wasser- und
Abwasserverband

Elmenhorst / Lichtenhagen,

Für die Gemeinde Elmenhorst /
Lichtenhagen

Uwe Barten
Bürgermeister

Burkhard May
1. stellvertretender Bürgermeister

Anlage: Auflistung der Hydranten

Anlage zum Löschwasservertrag

Elmenhorst

Gewerbeallee/ Eurawasser Pumpenhaus	Fa 211033
Gewerbeallee REWE/ BMW "Book"	Fa 211034
Gewerbeallee 41 Autohaus "Suzuki"	Fa 211035
Feldweg geg. Elektrotechnik Nord	Fa 211036
Feldweg 7 Steuerb.Dr:Strehl	Fa 211037
Gewerbeallee/ Feldweg	Fa 211038
Gewerbeallee/zw. ETN u. Fa. Glas	Fa 211039
Gewerbeallee 38	Fa 211040
Gewerbeallee 36 geg. Reifen Walper	Fa 211041
Gewerbeallee 35	Fa 211042
Gewerbeallee 33	Fa 211043
Waldweg zw. Gewerbeallee und Steinbecker Weg	Fa 211044
Steinbecker Weg 1f	Fa 211051
Steinbecker Weg/ "Druckerei Hahn"	Fa 211052
Steinbecker Weg 1	Fa 211053
Hauptstraße 91	Fb 211001
Wiedenflöut 7	Fb 211002
Hauptstraße 81	Fb 211003
Rotkehlchenweg	Fb 211004
Driftenweg 1	Fb 211006
Hauptstraße Autohaus "Italo"	Fb 211007
Hauptstraße Einfahrt "NBS"	Fb 211013
Hauptstraße 105	Fb 211014
Hauptstraße 119/ Ortsausgang Richtung Diedrichshagen	Fb 211030
Hauptstraße 110	Fb 211031
Hauptstraße 100	Fb 211032
Gewerbeallee 31/ Waldweg (Zielke)	Fb 211045
Gewerbeallee 27	Fb 211046
Gewerbeallee 19 geg. in Wendeschleife	Fb 211047
Gewerbeallee geg.22 in Wendeschleife	Fb 211048
Verb. Gewerbeallee/ Steinbecker Weg 6	Fb 211049
Steinbecker Weg 6	Fb 211050
Sanddornweg 4	Fb 211055
Sanddornweg gegenüber Carport Haus Nr. 2	Fb 211056

An de Wieden 3	Fb 211059
Bachweg 1	Fb 211099
Nienhäger Weg/ Driftenweg	Fb 211100
Driftenweg/ Gauswisch	Fb 211101
Steinbecker Weg 5	Fb 211102
Steinbecker Weg 3, Höhe Nr. 2e	Fb 211103
Bergstraße/ Seeigelweg	Fb 211106
Nordstraße 3a	Fb 211107
Nordstraße 8	Fb 211108
Nordstraße/ Querstraße	Fb 211109
Nordstraße 60	Fb 211110
Nordstraße/ Querstraße 2	Fb 211111
Bergstraße 27	Fb 211117
KGA "Am Ostseestrand"	Fb 211122
Bergstraße 21	Fb 211123
Nordstraße/Bergstraße	Fb 211124
Bergstraße 1	Fb 211125
Bergstraße	Fb 211146
Hauptstraße 85	Fc 211008
Steinbecker Weg 9	Fc 211021
Pappelweg 2	Fc 211054
Seeschwalbenweg 9	Fc 211104
Seeschwalbenweg 14	Fc 211105
Nordstraße 18	Fc 211112
Nordstraße/ Seeigelweg	Fc 211113
Nordstraße 27	Fc 211114
Nordstraße 38	Fc 211115
Nordstraße/ Seemelkenweg	Fc 211116
An der Festwiese	Fc 211147

Lichtenhagen

Zum Wiesengrund 10	Fb 211061
Zum Wiesengrund 18	Fb 211062
WG Schwemmkuhl Zum Wiesengrund 4	Fb 211063
Dorfstraße 49	Fb 211064
Lindenholt 17	Fb 211065
Lindenholt 22	Fb 211066

Eschenholt 26	Fb 211067
Buchenholt 1	Fb 211069
Ahrensholt 15	Fb 211070
Ahrensholt 18	Fb 211071
Eschenholt 16/ Einfahrt APW	Fb 211072
Eschenholt 36/ Ecke Birkenholt	Fb 211074
Birkenholt 25	Fb 211075
Birkenholt 17	Fb 211076
Birkenholt 6	Fb 211077
Kattenstiert 9	Fb 211078
Kattenstiert 4/ Ecke Ahrensholt	Fb 211079
Kattenstiert/ Sievershäger Weg, AWP 1a	Fb 211080
Sievershäger Weg 13	Fb 211081
Lindenholt 8	Fb 211082
Lindenholt 1	Fb 211083
Lindenholt 31	Fb 211084
Buchenholt 25	Fb 211085
Buchenholt 17/Ecke Lindenholt	Fb 211087
gegenüber Dorfstraße 25	Fb 211092
gegenüber Dorfstraße 21	Fb 211093
Dorfstraße 38	Fb 211094
Dorfstraße 36	Fb 211095
Dorfstraße 39	Fb 211096
Dorfstraße 46	Fb 211097
Dorfstraße 43	Fb 211098
Zum Wiesengrund 26/Zu den Tannen	Fc 211060
Evershäger Weg 15	Fc 211086
Evershäger Weg 10c	Fc 211088
Evershäger Weg 10	Fc 211089
Evershäger Weg 5a	Fc 211090
Sievershäger Weg/ Evershäger Weg 1	Fc 211091
Lütter Weg/ Evershäger Weg 18	Fc 211136
Summe	101

Beschlussauszug

aus der
19. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung
Elmenhorst/Lichtenhagen
vom 23.06.2022

Top 9.1 Beschluss über die Neuordnung der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz des WWAV VO/OS/20-012/2022

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird durch die Gemeindevertretung beauftragt und ermächtigt, die Vertragsabwicklungen über die Neuordnung der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes (WWAV) zu führen und abzuschließen.

Des Weiteren beschließt die Gemeinde, dass die im Gemeindeeigentum befindlichen Löschwasserhydranten dem WWAV rückwirkend zum 01.01.2022 übertragen werden. Die Löschwasserhydranten sind dementsprechend aus dem Anlagevermögen auszusondern.

Die Gemeindevertreter beraten zur Beschlussvorlage und schlagen folgende Überarbeitung vor:

- Die Liste der 63 Hydranten soll den 2 Typenklassen (entsprechend der Leistungsfähigkeit) zugeordnet werden.
- § 8 muss geändert werden, da die gegenseitige Haftung auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt wurde, haftet niemand, wenn kein Wasser zur Verfügung steht.
- Es soll erläutert werden, warum die Hydranten verkauft werden und wieviel Kosten jährlich auf die Gemeinde zukommen (> oder < 5000 EUR). Wird es auf 1 % beschränkt bleiben oder kann der WWAV den Prozentsatz jederzeit erhöhen?
- Die Gemeindefeuerwehr soll vor Beschlussfassung in die Vertragsgestaltung einbezogen werden und ihre Meinung darlegen. Eventuell könnte der Bauhof einige Aufgaben übernehmen.
- Die Vertragslaufzeit ist mit 20 Jahren sehr lang. Kann eine kürzere Vertragslaufzeit festgelegt werden? Gehen die Hydranten an die Gemeinde zurück, wenn gekündigt wird?
- Es wird an das Amt appelliert, nicht nur eine erneuerte Fassung des Vertrages an den Beschlussvorschlag anzufügen, sondern im Beschlussvorschlag zu begründen, wie die Kosten zustande kommen und welche Änderungen aus welchem Grund vorgenommen wurden oder nicht möglich sind. Es sind insgesamt umfangreichere Information erwünscht.
- Im Vertrag ist kein Rückübertragungsanspruch festgehalten. Es erfolgt lediglich die Übertragung der Hydranten in das Eigentum des WWAV. Eigentum und Dienstleistung (Nordwasser als Dienstleister für den WWAV) stehen nicht proportional im Verhältnis zueinander.

Der Beschluss wird zur Überarbeitung an das Amt zurückverwiesen. Der Bürgermeister lässt zur Rückverweisung abstimmen;

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	0	0

Warnow-Wasser- u. Abwasserverband · Carl-Hopp-Straße 1 · 18069 Rostock

Amt Warnow-West
Der Amtsvorsteher
Bürgerdienste
Frau Birte Hansen
Schulweg 1a
18198 Kritzmow

Verbandsmitglieder:
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land

Carl-Hopp-Str. 1
18069 Rostock

Telefon: (0381) 817 15 251
Widerspruchsstelle: (0381) 817 15 253
Telefax: (0381) 817 15 252
E-Mail: post@wwav.de
Internet: www.wwav.de

Rostock, den 16.08.2022

Löschwasservertrag WWAV – Gemeinde Elmenhorst/ Lichtenhagen

Sehr geehrte Frau Hansen,

per E-Mail vom 13.07.2022 informierten Sie uns über die Beschlusslage in der Gemeinde Elmenhorst/ Lichtenhagen zum Löschwasservertrag. Gemäß Protokoll der Gemeindevertreterversammlung gibt es sieben offene Punkte, zu denen eine Überarbeitung vorgeschlagen wird.

Die Punkte 1, 3, 4 und 6 lassen sich anhand von im Amt vorliegenden Daten und der ausführlichen Beschlussvorlagen des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land und des WWAV bereits klären.

Generell gilt allerdings, dass der Löschwasservertrag zwischen dem WWAV und den Gemeinden im Wortlaut unverändert zum Mustervertrag geschlossen werden muss. Hier gilt das Solidarprinzip, welches allgemein die Grundlage für die Zusammenarbeit in einem Zweckverband bildet. Auch die Refinanzierung der Kosten der Löschwasservorhaltung über eine Umlage funktioniert nur, wenn alle Gemeinden ihren Anteil zu den gleichen Bedingungen tragen. Zu den offenen Punkten:

Punkt 2:

§ 8 muss geändert werden; da die gegenseitige Haftung auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt wurde, haftet niemand, wenn kein Wasser zur Verfügung steht.

Die Haftungsbeschränkung in § 8 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist in Verträgen üblich. Die Frage der Haftung für den Fall, dass kein Trinkwasser zur Verfügung steht, ist im Vertrag wie folgt geregelt:

Der Gemeinde obliegt nach § 2 Absatz 1 Punkt 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V (BrSchG) die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung in ihrem Gebiet, insbesondere die Löschwasserversorgung.

An dieser Aufgabenzuordnung ändert sich auch durch den Löschwasservertrag nichts. Steht für einen Brandfall nicht genug Löschwasser zur Verfügung, haftet die Gemeinde im Außenverhältnis.

Die Frage der Haftung des WWAV für den Umfang der Löschwasservorhaltung ist in § 3 geregelt. Danach haftet der WWAV im Innenverhältnis gegenüber der Gemeinde nicht, solange er an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem WWAV nicht zumutbar ist, gehindert ist. Ferner ist der Leistungsumfang begrenzt durch die Leistungsfähigkeit des Netzes unter Berücksichtigung des Vorranges der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Punkt 5:

Die Vertragslaufzeit ist mit 20 Jahren sehr lang. Kann eine kürzere Vertragslaufzeit festgelegt werden? Gehen die Hydranten an die Gemeinde zurück, wenn gekündigt wird?

Eine Änderung der Vertragslaufzeit erfolgt nicht. Sie soll einheitlich für alle Gemeinden im Verbandsgebiet geregelt sein. Eine lange Vertragslaufzeit entspricht den Interessen der Gemeinden. Die Gemeinden benötigen Sicherheit bei der Bereitstellung von Löschwasser zur Erfüllung ihrer Aufgabe des Brandschutzes, die sie ohne die Bereitstellung von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz nur über alternative Anlagen zur Löschwasserversorgung (Teiche, Zisternen, Brunnen) erfüllen können.

Im Falle der Vertragskündigung gehen die Hydranten nicht zurück an die Gemeinden. Die Hydranten werden mit der Eigentumsübertragung Teil der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung. Die Unterscheidung zwischen Feuerlösch- und Betriebshydranten entfällt. Es können alle geeigneten Hydranten zur Löschwasserentnahme genutzt werden.

Die Vertragskündigung bedeutet, dass kein Löschwasser aus dem Trinkwassernetz genommen werden kann. Hydranten in fremden Eigentum, die nicht genutzt werden dürfen, stellen eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung dar und machen für die Gemeinden keinen Sinn.

Punkt 7:

Im Vertrag ist kein Rückübertragungsanspruch festgehalten. Es erfolgt lediglich die Übertragung der Hydranten in das Eigentum des WWAV. Eigentum und Dienstleistung (Nordwasser als Dienstleister für den WWAV) stehen nicht proportional im Verhältnis zueinander.

Siehe Beantwortung zu Frage 5. Ein Rückübertragungsanspruch wird nicht in den Vertrag aufgenommen. Mit der Neuordnung der Löschwasserversorgung sollten unter anderem rechtliche und technische Missstände bereinigt werden. Hierzu gehörte auch die problematische Verbindung der fremden Anlagen auf dem öffentlichen Trinkwassernetz.

Die Gemeinde Elmenhorst/ Lichtenhagen hat vor rund 30 Jahren die Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land übertragen, der dann gemeinsam mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock den Warnow-Wasser- und Abwasserverband gegründet hat. Beide Verbände arbeiten somit im Auftrag der Kommunen und berücksichtigen selbstverständlich die Interessen der Solidargemeinschaft - auch bei dem Angebot des WWAV zur Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz in den Gemeinden, wo dies technisch möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Katja Gödke', written in a cursive style. The signature is positioned to the right of the printed name.
Katja Gödke